

**Bericht**

der Landesregierung

**Siebenter Bericht der Landesregierung  
über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-  
öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde  
an den Landtag des Landes Brandenburg**

Datum des Eingangs: 29.06.1999 / Ausgegeben: 30.06.1999  
0. **Einleitung**

1. **Übersicht über Kontrolltätigkeit**

- 1.1 Meldungen zum Register, Gesamtübersicht;
- 1.2 Beschwerden

2. **Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde**

- 2.1 Übersicht über die überprüften Unternehmen
- 2.2 Zusammenarbeit mit den Firmen und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- 2.3 Schwerpunkte aus den Beschwerden und Anfragen
- 2.4 Durchgeführte Bußgeldverfahren

3. **Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder**

- 3.1 Schwerpunkte aus der Sitzung der Arbeitsgruppe "Auskunfteien"
- 3.2 Besondere Beratungsthemen des Düsseldorfer Kreises
  - 3.2.1 Elektronische Häuser- und Gebäudekarte
  - 3.2.2 Scoring-Verfahren

4. **Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA)**

5. **Stand der Novellierung des BDSG**

Anlage : Prüfprotokoll (technisch-organisatorische Maßnahmen)

## 0. Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde im Land Brandenburg. Die Berichterstattung umfasst den Zeitraum vom 1. April 1998 bis zum 31. Dezember 1998.

Gegenüber den Vorjahren, in denen der Berichtszeitraum jeweils bis zum 31. März des Folgejahres ging, wird in diesem Jahr in Anlehnung an den Berichtszeitraum des Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht nur über die Zeit bis zum 31. Dezember 1998 berichtet.

In den Berichtszeitraum fiel die umfassende Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Auch wenn dieses Gesetz die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Landes regelt, wurde im Zuge der Gesetzesberatungen auch diskutiert, ob zukünftig der Datenschutzbeauftragte auch die Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich nach § 38 BDSG wahrnehmen soll. Letztendlich hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, es bei der bisherigen Ansiedlung der Aufsichtsbehörde im Ministerium des Innern zu belassen.

## 1. Übersicht über die Kontrolltätigkeit

### 1.1 Meldungen zum Register

Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich führt das Register nach § 32 Abs. 2 BDSG (§ 38 Abs. 2 Satz 2 BDSG). Im Register werden die Unternehmen geführt, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig

1. zum Zwecke der Übermittlung speichern (§ 29 BDSG)  
(z.B. Wirtschaftsauskunfteien, Detekteien),
2. zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung speichern (§ 30 BDSG)  
(z.B. Markt- und Meinungsforschungsinstitute) oder
3. im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten (§ 11 BDSG)  
(z.B. Service-Rechenzentren, Datenerfassungsbetriebe, Mikroverfilmer, Datenträgervernichtungsfirmen).

Diese Unternehmen unterliegen gemäß § 38 Abs. 2 BDSG einer regelmäßigen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde. Während des Berichtszeitraumes haben sich insgesamt 4 Unternehmen erstmalig gemäß § 32 Abs. 1 BDSG zum Register angemeldet. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungsunternehmen (Unternehmen nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDSG).

Bei den registrierten Firmen ist jetzt folgender Stand erreicht:

Gesamt:		127
Auskunfteien:		9
Markt- und Meinungsforschungsinstitute:	1	
Dienstleistungsunternehmen (Unternehmen nach § 32 Abs. 1 Nr.3 BDSG)		117
davon: -Datenträgervernichtungsfirmen	21	
-Mikroverfilmer		8
-andere Unternehmen, die Datenverarbeitung im Auftrag ausführen	88	

### 1.2 Beschwerden

Im Berichtszeitraum gingen neben telefonischen Anfragen, die nicht gesondert erfasst wurden, 19 schriftliche Beschwerden ein, die von der Aufsichtsbehörde bearbeitet wurden. Einige Beschwerden bzw. Anfragen, die andere Bundesländer betrafen, wurden zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Unter Punkt 2.3 werden nähere Ausführungen zu einigen Beschwerden gemacht.

## 2. Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde

### 2.1 Übersicht über die geprüften Unternehmen

Im Berichtszeitraum hat die Aufsichtsbehörde bei 5 von den im Register eingetragenen Unternehmen Prüfungen im Rahmen der regelmäßigen Überwachung des Datenschutzes nach § 38 Abs. 2 BDSG durchgeführt.

Erfreulich war, dass gravierende Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen, die z.B. zu Bußgeldverfahren hätten führen müssen, hierbei nicht zu verzeichnen waren. Bei einzelnen überprüften Unternehmen, die Datenverarbeitung im Auftrag durchführen, musste jedoch bemängelt werden, dass keine schriftlichen Verträge existieren (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BDSG) sowie die Verpflichtungserklärungen nach § 5 BDSG nicht der aktuellen Fassung des Gesetzes entsprachen. Ein Muster für eine Verpflichtungserklärung wurde in diesen Fällen durch die Aufsichtsbehörde überreicht.

Im Rahmen der durchgeführten Besichtigungen wurden durch die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen Hinweise und Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes gegeben, die nach den Rückäußerungen der Firmen auch aufgenommen und umgesetzt wurden. Bei der Besichtigung einer Datenträgervernichtungsfirma musste bemängelt werden, dass die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten noch zu erfolgen hat. Verwiesen wurde dabei auf § 36 Abs. 1 BDSG. Diese Norm regelt die Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

## **2.2 Zusammenarbeit mit den Firmen und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

Die Zusammenarbeit mit den Unternehmen und deren betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann im Allgemeinen als gut bezeichnet werden.

Gemäß § 36 Abs. 1 BDSG haben Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten und damit in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigen, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu stellen. Werden personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeitet und damit mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt, gilt das Gleiche. Deshalb wird bei den Besichtigungen auch stets überprüft, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten gegeben sind.

Die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann hauptamtlich oder nebenamtlich ausgeübt werden. Eine andere Möglichkeit stellt die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten dar. Die Bestellung sollte schriftlich erfolgen. Die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind im § 37 BDSG festgeschrieben.

Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten nutzen die Besichtigungstermine, um datenschutzrechtliche Fragen mit der Aufsichtsbehörde zu erörtern. Viele Fragen werden von ihnen jedoch auch telefonisch oder schriftlich übermittelt.

## **2.3 Schwerpunkte aus den Beschwerden / Anfragen**

Im Berichtszeitraum gingen, wie bereits unter Punkt 1.2 dargestellt, etliche Anfragen und Beschwerden zu datenschutzrechtlichen Problemen bei der Aufsichtsbehörde ein.

Im Folgenden sollen einige der aus datenschutzrechtlicher Sicht interessantesten "Fälle" schwerpunktmäßig dargestellt werden.

- a.) Als ein von der zu durchdringenden Rechtsmaterie her sehr schwierig zu prüfender, von den Zusammenhängen her aber äußerst interessanter Fall erwies sich die Beschwerde eines Petenten im Zusammenhang mit der von seiner Firma betriebenen Fliegerei u.a. mit Oldtimerflugzeugen. Den Vorgang hatte die Aufsichtsbehörde in Absprache mit dem damaligen Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) zuständigkeitshalber zur weiteren Prüfung übernommen, nachdem der LfD den in seine Zuständigkeit fallenden Teil untersucht hatte.
- In der Eingabe wurde darüber Beschwerde geführt, dass anlässlich eines von dieser Flugfirma geplanten Auslandsfluges auf dem betreffenden Flugplatz durch die Beauftragte für Luftaufsicht die Grenzerlaubnis, die Zollgenehmigung sowie die Pässe von Crew und Passagieren der abfliegenden Maschine kontrolliert wurden. Die Passnummern und die Personendaten wurden dabei aufgezeichnet und verblieben auf dem Flugplatz.
- Es wurde bestritten, dass die Mitarbeiter des privatwirtschaftlich geführten Flugplatzes (GmbH) die Berechtigung hätten, personenbezogene Daten zu erheben, ohne dass eine entsprechende Übertragung hoheitlicher Befugnisse von Seiten der Zollverwaltung oder des Bundesgrenzschutzes erfolgt wäre.
- Die rechtliche Bewertung dieses Falles stellt sich wie folgt dar: Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) Aufgabe der Luftfahrtbehörden und der für die Flugsicherung zuständigen Stelle. Sie können in Ausübung der Luftaufsicht Verfügungen erlassen. Die Luftfahrtbehörden können diese Aufgaben auf andere Stellen übertragen oder sich anderer geeigneter Personen als Hilfsorgane für bestimmte Fälle bei der Wahrnehmung der Luftaufsicht bedienen (§ 29 Abs. 2 LuftVG). Davon hat die oberste Landesluftfahrtbehörde in Brandenburg (das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) Gebrauch gemacht, indem zwei Beauftragte für Luftaufsicht bestellt wurden. Die auf dem oben erwähnten Flugplatz beschäftigte Beauftragte war eine davon.
- Die Beauftragten für Luftaufsicht (BfL) üben die Luftaufsicht als eine mit Hoheitsgewalt beliehene Privatperson aus. Dem Flugplatzhalter werden die Personalkosten für diese Personen in Form von Zuwendungen in dem Umfang erstattet, indem diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Mithin werden diese Personen, die BfL sind, zum einen Teil als Mitarbeiter des Flugplatzes und zum anderen Teil als öffentlich Bestallte tätig. Für die Wahrnehmung beider Aufgabengebiete werden ihnen verschiedene Befugnisse verliehen.

§ 29 LuftVG skizziert die Hauptaufgabe der BfL. Im Einzelnen werden diese Aufgaben und Befugnisse in einer Dienstweisung für die örtliche Luftaufsicht (DA Örtliche Luftaufsicht) des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr näher festgelegt. Gemäß einer Festlegung dieser DA Örtliche Luftaufsicht erstreckt sich die örtliche Luftaufsicht auf alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem am Flugplatz durchgeführten Flugbetrieb stehen, insbesondere das tätige Luftfahrtpersonal, den Verkehr mit in- und ausländischen zivilen und militärischen Luftfahrzeugen sowie den ordnungsgemäßen Betrieb des Flugplatzes, der Ausbildungsbetriebe und Luftfahrtunternehmen. Die Aufsicht über das tätige Luftfahrtpersonal erstreckt sich insbesondere auf die Einhaltung der luftverkehrsrechtlichen Vorschriften und das Vorhalten und die Gültigkeit der erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen.

In der DA Örtliche Luftaufsicht werden auch Festlegungen zu Befugnissen bezüglich der Überprüfung des Luftfahrtpersonals und der Luftfahrzeuge getroffen. Danach haben die Mitarbeiter der örtlichen Luftaufsicht das Luftfahrtpersonal und die Luftfahrzeuge stichprobenweise in unregelmäßigen Abständen, mindestens monatlich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu überprüfen. So ist festgelegt, dass die Mitarbeiter der örtlichen Luftaufsicht außerdem im Rahmen des Flugplatzbetriebes die erforderlichen Erlaubnisse u.a. bei Ausflügen aus dem Gebiet der Bundesrepublik (§§ 90 bis 93 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung), - Ausflugserlaubnis -, zu überprüfen haben (Gemäß § 2 Abs. 6 LuftVG dürfen deutsche Luftfahrzeuge den Geltungsbereich des LuftVG nur mit Erlaubnis verlassen.).

Weiterhin ist in der DA Örtliche Luftaufsicht geregelt, dass für die Zoll- und Passabfertigung die Zoll- und Passdienststellen zuständig sind. Demgegenüber richtet sich die Mitwirkung des Luftaufsichtspersonals bei der Zoll- und Passabfertigung auf Flugplätzen, die vom Zollflugplatzzwang befreit sind, nach den jeweiligen Bestimmungen der Bundesminister des Innern und der Finanzen.

Nach § 63 Abs. 2 Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG) kann der Bundesgrenzschutz geeignete Personen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben u.a. bei der Überwachung der Grenzen und bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGSG) zu Hilfspolizeibeamten bestellen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht. Dafür wird den geeigneten Personen eine sog. Bestellsurkunde verliehen, in der geregelt wird, dass ihnen die gleichen Befugnisse, wie sie der Bundesgrenzschutz hat, übertragen werden. Insoweit werden dann diese Personen als mit Hoheitsgewalt ausgestattete Privatpersonen tätig.

Als eine der Hauptaufgaben obliegt den Beamten des Bundesgrenzschutzes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGSG die polizeiliche Überwachung der Grenzen und die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich u.a. der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt.

Nach den Ausführungen des Petenten nahm die o.g. Beauftragte für Luftaufsicht Aufgaben des Bundesgrenzschutzes wahr, indem sie die Vorlage der Grenzerlaubnis verlangte. Gemäß den obigen Darlegungen ist es erforderlich, dass sie dafür vorher vom zuständigen Grenzschutzamt als Hilfspolizistin bestellt wurde. Der Bundesgrenzschutz hat jedoch auf dem in Rede stehenden Flugplatz keine Person zu einem Hilfspolizeibeamten bestellt. Danach war die Beauftragte für Luftaufsicht nicht berechtigt, die schriftliche Grenzerlaubnis zu verlangen. Insoweit handelte sie entgegen der ihr verliehenen bzw. nicht verliehenen Befugnisse.

Gemäß § 1 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) überwacht die Zollverwaltung den Verkehr mit Waren über die Grenze des Zollgebietes der Europäischen Gemeinschaften sowie über die Freizonengrenzen. Um die Erfüllung dieser Aufgabe zu gewährleisten, ist in § 2 Abs. 2 ZollVG bestimmt, dass ausfliegende Luftfahrzeuge nur auf einem Zollflugplatz abfliegen dürfen. In Einzelfällen kann zur Erleichterung des Verkehrs eine Befreiung vom Zollflugplatzzwang gewährt werden, soweit es die Umstände erfordern, die Möglichkeit der zollamtlichen Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird, sowie Verbote und Beschränkungen nicht entgegenstehen (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 Zollverordnung (ZollV)). Diese Befreiung vom Zollflugplatzzwang im Einzelfall erfolgt durch einen Verwaltungsakt des für den Flugplatz zuständigen Hauptzollamtes, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Um eine solche Einzelfallgenehmigung zu erlangen, ist es erforderlich, dass der Ausfliegende beim zuständigen Hauptzollamt einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Kontrolle des Vorliegens einer solchen Genehmigung geschieht grundsätzlich durch Zollbedienstete des zuständigen Hauptzollamtes. In § 67 Abs. 1 BGSG ist jedoch bestimmt, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Beamte des Bundesgrenzschutzes mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung an einzelnen Grenzzollstellen betrauen kann, soweit dadurch die Abfertigung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs vereinfacht wird.

In diesem Zusammenhang wäre es also auch möglich, den oben erwähnten bestellten Hilfspolizeibeamten des Bundesgrenzschutzes die Befugnisse der Zollverwaltung zu übertragen.

Da jedoch die o.g. Beauftragte für Luftaufsicht nicht zur Hilfspolizeibeamtin bestellt worden war, konnten ihr auch nicht die Befugnisse der Zollverwaltung übertragen werden. Insoweit war sie auch nicht berechtigt, die schriftliche Zollgenehmigung zu verlangen. Mithin war auch dieses ein Handeln entgegen den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Weiterhin ist anzumerken, dass die Vorgehensweise der Beauftragten für Luftaufsicht auch nicht mit den o.g. Auflagen des Hauptzollamtes zu rechtfertigen war.

Nach alledem ist resümierend festzustellen, dass die betreffende Bedienstete des Flugplatzes weder in ihrer Eigenschaft als öffentlich bestellte Beauftragte für Luftaufsicht noch als Angestellte des nicht-öffentlich betriebenen Flugplatzes berechtigt gewesen war, die durch die Beschwerde angegriffenen

Handlungen vorzunehmen.  
Der LDA hat sich dem Prüfergebnis der  
Aufsichtsbehörde inzwischen angeschlossen.

- b.)** In einem anderen Fall wurde die Aufsichtsbehörde von einer gesetzlichen Krankenkasse darüber informiert, dass in mehreren Fällen Versicherte, vertreten durch eine Anwaltssozietät, Widerspruch gegen die Bescheidung dieser Krankenkasse in Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung eingelegt hätten. Diese Versicherten seien in zwei privatrechtlich geführten Feierabend- und Pflegeheimen untergebracht.

Anlass zu der Vermutung, dass möglicherweise datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt worden wären, gäbe der Sachverhalt insofern, als dass der bestellte Betreuer des Pflegeversicherten bzw. der Pflegeversicherte selbst ebenfalls Widerspruch einlegten. Dies würde den Verdacht bestätigen, dass der Betreuer bzw. der Versicherte nicht davon in Kenntnis gesetzt worden seien, dass ein Widerspruchsverfahren laufe.

Weiterhin seien die in den Widerspruchsschreiben angekündigten Vollmachten erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt nachgereicht worden. Darüber hinaus sei zwischenzeitlich das Sozialamt als zuständige Betreuungsbehörde an die Krankenkasse herangetreten. Es habe dargelegt, dass in 27 Fällen die o.g. Anwaltskanzlei beauftragt worden sei, obwohl die Betreuungsbehörde keine Vollmachten der Anwaltskanzlei ausgestellt bzw. der Krankenkasse vorgelegt habe.

Aus alledem könne geschlossen werden, dass ohne Zustimmung der Versicherten bzw. ihrer bestellten Betreuer personenbezogene Daten der Versicherten durch Mitarbeiter der betreffenden Feierabend- und Pflegeheime an die in Rede stehende Anwaltssozietät weitergeleitet worden seien. Da dafür keine Rechtsgrundlage ersichtlich sei, wären somit datenschutzrechtliche Bestimmungen durch die beiden Heime verletzt worden.

Die Überprüfung der von der Krankenkasse geäußerten Vermutungen auf Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften ergab, dass tatsächlich ohne vorherige Erlaubnis der Betroffenen deren Daten, welche die vorgenommene Einstufung des Pflegesatzes durch die betreffende Krankenkasse betrafen, an die in Rede stehende Anwaltssozietät übermittelt worden waren. Diese war durch die jeweiligen Heimleitungen beauftragt worden, die jeweiligen Bescheide zu überprüfen und, wenn erforderlich, Widerspruch einzulegen. Dies sei ohne vorherige Information der Betroffenen geschehen.

Gemäß § 4 Abs.1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (unter diesen Begriff fällt auch ein Übermitteln von Daten) und deren Nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine

andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. Im vorliegenden Fall war mangels spezialgesetzlicher Regelungen zunächst zu prüfen, ob das BDSG eine Erlaubnisnorm für die Übermittlung enthält. Hierbei könnte § 28 Abs. 1 Ziff. 1 BDSG einschlägig sein. Danach ist u.a. das Übermitteln personenbezogener Daten als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen. Da mit dem jeweiligen Heimbewohner ein Vertrag bezüglich der Aufnahme in dem entsprechenden Pflegeheim geschlossen wurde, könnte man zu der Auffassung gelangen, dass sich als Ausfluss dieses Vertrages bestimmte Schutz- und Obhutspflichten für das Heim ergeben. Folge davon könnte sein, dass das Heim verpflichtet wäre, bemüht zu sein, dass der Betroffene keine Rechtsnachteile erleide. Eine so weitgehende Interpretation ließ das Muster des von der Aufsichtsbehörde geprüften Vertrages jedoch nicht zu. Die Regelung des § 28 Abs. 1 Ziff. 1 BDSG stellt darauf ab, dass der entsprechende Vertrag eine Klausel enthält, die eine mögliche Datenübermittlung regelt. Da die mit den Heimbewohnern geschlossenen Verträge eine solche Klausel nicht enthielten, hätte die Übermittlung nur mit vorheriger Einwilligung der Betroffenen erfolgen dürfen. Da diese jedoch nicht eingeholt wurde, erfolgte die Übermittlung ohne Rechtsgrundlage und war mithin rechtswidrig.

Unter der von den betreffenden Heimen erbetenen Mitwirkung der Aufsichtsbehörde wurde im Ergebnis der Prüfung dieses Falles durch die beteiligte Rechtsanwaltskanzlei eine Klausel entworfen, mit der die Übermittlung personenbezogener Daten künftig geregelt werden soll. Diese Klausel sollte Eingang in die entsprechenden Verträge mit den Heimbewohnern finden.

- c.) Eine recht drastische Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch einen Kosmetiksalon wurde der Aufsichtsbehörde auf Grund einer entsprechenden Unterrichtung durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde des betreffenden Landkreises zur Kenntnis gebracht. Die Überprüfung der Angelegenheit ergab, dass durch einen Mitarbeiter dieses Kosmetiksalons mehrere Kartons mit Altpapier und Kundenkarten hinter die Papiercontainer am Containerstellplatz des Ortes, in dem sich der Salon befindet, verbracht wurden. Dies war durch einen aufmerksamen Bürger des Ortes beobachtet und angezeigt worden. Bei der Untersuchung der Unterlagen stellte sich heraus, dass alle Kundenkarten den Namen und Vornamen des jeweiligen Kunden enthielten. Darüber hinaus war entweder die Telefonnummer, die Anschrift oder

beides zusammen vermerkt. Weiterhin fanden sich Anmerkungen zu höchstsensiblen personenbezogenen Daten wie Medikamenten, die von den Kunden gewöhnlich eingenommen wurden, zu Allergien, speziellen Krankheiten (z.B. Diabetes), zu Lebensgewohnheiten (z.B. Raucher, Kaffeetrinker) und Angaben zu den durchgeführten Kosmetikbehandlungen. Die Inhaberin des Salons wurde darauf hingewiesen, dass sie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten u.a. ihrer Kunden den Vorschriften des BDSG unterliegt, soweit sie Daten in oder aus Dateien geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke verarbeitet oder nutzt (§ 1 Abs. 2 BDSG). Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BDSG ist eine nicht-automatisierte Datei eine Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann. Die von der Firmeninhaberin geführte Kundenkartei war eine solche nicht-automatisierte Datei, so dass das BDSG zur Anwendung gelangte.

Danach war die Inhaberin verpflichtet, die Vernichtung von Kundenkarten datenschutzgerecht durchzuführen. Darauf wurde die diesbezüglich sehr einsichtige Chefin des Salons eindringlich hingewiesen.

- d.) Im Berichtszeitraum wurde die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich durch etliche Beschwerden darüber informiert, dass wieder einmal Verbraucherumfragen im Land Brandenburg stattfinden. Dabei werden Fragebögen verschickt, mit denen detaillierte Angaben über bestimmte Lebensumstände und -gewohnheiten wie z.B. Familiensituation, Gesundheit und Einkommen, über Vermögen, Wohnverhältnisse, Schulbildung, gesundheitliche Situation, berufliche Tätigkeit, Kauf- und Konsumverhalten, Interessen, Freizeitaktivitäten, Urlaubs- und Reisegewohnheiten ermittelt werden. Darüber hinaus werden auch von Ehepartnern, Kindern im einsichtsfähigen Alter und sonstigen Haushaltsangehörigen Angaben über die o.g. Lebensumstände und sonstigen Gewohnheiten erbeten. Insoweit wird der Teilnehmende und seine Angehörigen detailliert ausgeforscht. Oftmals ist die Teilnahme mit einem Gewinnspiel gekoppelt, mit dem möglichst viele Teilnehmer angelockt werden sollen. Die erwähnten Verbraucherbefragungen sollen zwar namhaften Unternehmen und Organisationen sowohl bei der Produktentwicklung als auch bei der Produktbewertung helfen; Hauptzweck der Aktionen ist jedoch die Gewinnung von Daten über spezielle Konsumgewohnheiten und die derzeitige finanzielle Situation der Befragten. Füllt man den Fragebogen aus und sendet ihn zurück, werden die darin enthaltenen persönlichen Daten Herstellern, dem Handel und u.U. auch vergleichbaren Stellen im Ausland zur Verfügung gestellt. Diese

Datenempfänger nutzen die erhaltenen Daten ausschließlich für Werbezwecke. Solche Befragungen waren immer wieder Anlass für zahlreiche Beschwerden von betroffenen Bürgern. Obwohl in den meisten Fällen die Firmen, die die Befragungen durchführten ihren Sitz nicht im Land Brandenburg hatten und deshalb die Beschwerden an die zuständigen Aufsichtsbehörden weitergeleitet wurden, hat die oberste Aufsichtsbehörde die neuerlichen Beschwerden zum Anlass genommen, eine Presseerklärung des Ministeriums des Innern zu diesem Thema zu initiieren. Darin wurde auf einige Aspekte bei diesen aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ganz unproblematischen Befragungsaktionen aufmerksam gemacht. So wurde u.a. erläutert, dass das Zur-Verfügung-Stellen persönlicher und besonders sensibler Daten von Befragten im datenschutzrechtlichen Sinne eine Übermittlung darstellt. Eine solche Übermittlung ist nur zulässig, wenn die Befragten darin eingewilligt haben. Liegt der Befragungsfirma keine Einwilligung vor und übermittelt sie dennoch die mit dem Fragebogen gewonnenen detaillierten Daten, verstößt sie damit gegen geltendes Datenschutzrecht. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das BDSG bestimmte Anforderungen an eine solche Einwilligungserklärung stellt. Sie bedarf regelmäßig der Schriftform und ist im äußeren Erscheinungsbild des Fragebogens hervorzuheben (z.B. durch Fettdruck).

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit dieser Einwilligung ist, dass die Adressaten bei der Einholung der Einwilligung klar und verständlich darüber informiert werden, welches Unternehmen die Befragung durchführt, welchen Unternehmen und sonstigen Organisationen die Daten übermittelt oder zur Nutzung zur Verfügung gestellt und für welche Zwecke die Daten verwendet werden sollen. Werden von Ehepartnern, Kindern und sonstigen Haushaltsangehörigen bestimmte persönliche Angaben erbeten, muss von jedem Einzelnen eine gesonderte Einwilligungserklärung eingeholt werden. Die Teilnahme an derartigen Verbraucherbefragungen ist in jedem Falle freiwillig. Obwohl den Firmen, die solche Verbraucherbefragungen durchführen, bereits mehrmals die oben aufgeführten Anforderungen mitgeteilt wurden, entsprechen die Fragebögen und insbesondere die Einwilligungserklärungen nur teilweise oder gar nicht den Vorgaben des BDSG. Auch enthielten einige Fragebögen in der Vergangenheit gar keine Einwilligungserklärung. Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich wies daraufhin, dass, wer sich vor einer Flut von Werbesendungen schützen möchte, gar nicht erst an solchen Verbraucherbefragungen teilnehmen sollte. Wer bereits an einer derartigen

Verbraucherbefragung teilgenommen hat, kann einer Nutzung und insbesondere einer Übermittlung seiner persönlichen Daten bei der die Befragung durchführenden Firma widersprechen.

e.) Bei der Aufsichtsbehörde ging weiterhin eine Anfrage ein, in der ein Bürger um Stellungnahme aus datenschutzrechtlicher Sicht zu folgendem Vorhaben bat :

Der Bürger äußerte die Absicht, eine Internet-Seite einzurichten, in der Unternehmen ihre Schuldner mit Namen und Anschrift nennen können, die ihre Rechnungen nach Ablauf der Zahlungsfrist und entsprechenden Aufforderungen nicht begleichen. Diese Internet-Seite sollte in verschiedene Rubriken unterteilt werden (z.B. erfolglose Mahnung bei unbestrittener Forderung, erfolglose Mahnung bei bestrittener Forderung). Gleichzeitig sollte bei Abfragen dieser Seite ersichtlich sein, welcher potentieller Kunde grundsätzlich nicht oder sehr spät zahlt.

Die Eintragung durch die Unternehmen sollte kostenpflichtig erfolgen. Die Unternehmen sollten vorab über die möglichen Rechtsfolgen falscher Angaben belehrt werden. Des Weiteren sollen die Unternehmen für die Richtigkeit der Angaben und die Streichung erfüllter Forderungen verantwortlich sein.

Dem Anfragenden wurde neben allgemeinen Erläuterungen zur Anwendung des BDSG (§§ 1 und 4 BDSG) mitgeteilt, dass der 3. Abschnitt des BDSG Vorschriften zur Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen enthält.

Im § 28 BDSG wird die Datenspeicherung, -übermittlung und -nutzung für eigene Zwecke geregelt, der hier keine Anwendung finden würde. Ist dagegen der Geschäftszweck der Stelle das Speichern und Verändern personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung kommt § 29 BDSG zur Anwendung, wobei das Einstellen von Daten ins Internet zum Zeitpunkt des jederzeit möglichen Abrufs der Daten eine Übermittlung der Daten an die Internet-Nutzer darstellt (§ 3 Abs. 3 Buchst. b BDSG). Adressaten des § 29 BDSG sind u.a. Auskunftsteile, Detekteien und Kreditinformationsdienste. Danach ist das geschäftsmäßige Speichern oder Verändern personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung zulässig, wenn

1. kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Speicherung oder Veränderung hat, oder
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn,

dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt. Mit dem schutzwürdigen Interesse ist das Persönlichkeitsrecht und damit das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen gemeint. Durch § 29 Abs. 2 BDSG wird die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der geschäftsmäßigen Datenverarbeitung für die Fälle erlaubt, in denen keine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Zulässigkeit einer Übermittlung kann sich u.a. daraus ergeben, dass der Empfänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. In diesem Fall ist die Übermittlung nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das berechtigte Interesse umfasst weniger als ein rechtliches Interesse, weshalb nach der Literatur auch ein wirtschaftliches oder ideelles Interesse darunter fällt. Berechtigt können nur Interessen sein, die im Zusammenhang mit der konkret beabsichtigten Verarbeitung stehen und sich auf die dabei zu verwendenden Daten beziehen. Dem berechtigten Interesse der speichernden Stelle stehen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen gegenüber. Es ist also eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Des Weiteren muss der Empfänger das Interesse glaubhaft dargelegt haben. Die Glaubhaftmachung setzt voraus, dass ein Sachverhalt vorgetragen wird, der dann gedanklich nachvollzogen werden kann und für den nach allgemeiner Lebenserfahrung eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht. Zur glaubhaften Darlegung gehört auch, dass die Identität des Empfängers nachprüfbar ist. Bei der Zur-Verfügung-Stellung von Daten über das Internet ist die Identität des Empfängers sowie die Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses nicht nachweisbar und nachvollziehbar.

Eine Einstellung von Schuldnerdaten ins Internet ist nach § 29 BDSG nicht zulässig, da zwar von einzelnen Empfängern ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden kann, aber selbstverständlich nicht von allen Personen, die die entsprechende Internet-Seite aufrufen. Bereits aus diesem Grunde war das geschilderte Vorhaben nicht zulässig. Auch können durch die Veröffentlichung schutzwürdige Interessen der Betroffenen verletzt werden.

Offen gelassen wurde die Frage, inwieweit auch das Teledienststedatenschutzgesetz zu beachten ist. Die Einrichtung einer solchen Internet-Seite ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar, da dies eine weltweite Veröffentlichung der Daten darstellen würde, zu der die Betroffenen auch keine Zustimmung geben würden.

f.)

Im Berichtszeitraum gingen auch wieder einige Beschwerden und Anfragen zur Arbeitsweise von Auskunftsteilen bei der Aufsichtsbehörde ein.

- In einem Fall wurden seitens einer Auskunftsteil Daten an einen Anfragenden übermittelt, die nicht dem aktuellen Stand der gegenwärtigen beruflichen Situation der Petentin entsprechen. Es war übermittelt worden, dass die Petentin zur Zeit arbeitslos wäre. Dieses Datum sei einem Nachbarschaftsgespräch entnommen worden. Nach Auskunft des Unternehmens sei dies zustande gekommen, da die Petentin ihr Gewerbe erst kurze Zeit vor der Recherche angemeldet habe und daher noch keine aktuelle Auskunft vom Gewerbeamt gegeben werden konnte. Da sich das Datum "arbeitslos" als falsch erwiesen hat, ist es von der Auskunftsteil gelöscht und das aktuelle Datum eingetragen worden. Bezüglich der generellen Zulässigkeit der Erhebung bei Nachbarn und der anschließenden Speicherung des Datums "arbeitslos" ist die Aufsichtsbehörde im Meinungsaustausch mit dem Unternehmen, der derzeit noch nicht abgeschlossen ist.

- In einer weiteren Beschwerde führte ein Petent aus, dass er von einer Auskunftsteil eine Benachrichtigung erhalten hätte, dass zu seiner Person erstmals Daten übermittelt worden seien. Daraufhin habe er um Auskunft von der Auskunftsteil gebeten, welche Daten und bei wem diese Daten erhoben worden seien. Da die Antwort der Auskunftsteil ihm nicht ausgereicht hat, wandte er sich an die Aufsichtsbehörde mit der Bitte um Auskunft, ob die Arbeitsweise der Auskunftsteil vom Gesetz gedeckt ist.

Dem Petenten wurde die bereits oben unter e) dargestellte Rechtslage mitgeteilt. Ergänzend wurde ausgeführt, dass die Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise erhoben werden müssen und der Betroffene von der erstmaligen Übermittlung und der Art der übermittelten Daten zu benachrichtigen ist (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BDSG). Diese Benachrichtigung ist seitens der Auskunftsteil erfolgt. Weiterhin wurde der Petent über das Auskunftsrecht informiert, wonach der Betroffene Auskunft verlangen kann über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen,
2. den Zweck der Speicherung und
3. Personen und Stellen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden, wenn seine Daten automatisiert verarbeitet werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BDSG).

Das Auskunftsrecht wird allerdings in bestimmten Fällen eingeschränkt. So kann der Betroffene bei Stellen, die personenbezogene Daten zum Zwecke der Übermittlung speichern, also gegenüber Auskunftsteilen nur Auskunft über die Herkunft und den Empfänger verlangen, wenn er begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten geltend macht (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BDSG). Voraussetzung hierfür ist, dass der Betroffene nach Erhalt der Auskunft, welche personenbezogene Daten über ihn gespeichert sind, feststellt, dass die Auskunft Fehler oder Ungereimtheiten enthält.

Die Arbeitsweise der Auskunftsteil war in diesem Fall nicht zu beanstanden.

- g.)** Zwei Anfragen beschäftigten sich mit der Datenverarbeitung in Vereinen. Daher soll an dieser Stelle auch kurz auf den Datenschutz in Vereinen eingegangen werden.

Ein Verein darf personengebundene Daten nur verarbeiten oder nutzen, wenn eine Vorschrift des BDSG oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat (§ 4 Abs. 1 BDSG). Welche Daten ein Verein über seine Mitglieder und sonstige Personen geschäftsmäßig mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder in herkömmlichen Mitgliederkarteien verarbeiten oder nutzen darf, richtet sich nach den Vorschriften des BDSG (§§ 1-11, 27-38, 43 und 44 BDSG).

Das Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung für die Erfüllung eigener Zwecke des Vereins ist im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen zulässig (§ 28 Abs.1 Nr. 1 BDSG). Bei einer Mitgliedschaft in einem Verein liegt ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis vor. Für fremde Zwecke darf ein Verein Daten seiner Mitglieder übermitteln oder nutzen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder öffentlicher Interessen erforderlich ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 a BDSG) oder wenn es sich um die in § 28 Abs. 2 Nr. 1 b BDSG aufgeführten listenmäßigen Daten handelt. In beiden Fällen ist die Übermittlung oder Nutzung der Daten nur zulässig, wenn bei pauschaler Abwägung kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder entgegenstehen. Da der Verein grundsätzlich verpflichtet ist, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren, wird eine Datenübermittlung an außenstehende Dritte oder die Nutzung der Daten für deren Zwecke nach den genannten Vorschriften nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

## **2.4 Bußgeldverfahren**

Die oberste Aufsichtsbehörde ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Datenschutz (DSZustV) zuständige Ordnungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BDSG und gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2a OWiG zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Im Berichtszeitraum wurde ein Bußgeldverfahren gegen ein Unternehmen durchgeführt und abgeschlossen.

Es handelte sich um ein Unternehmen, das u.a. Akten- und Datenträgervernichtung im Auftrag von Auftraggebern durchführte. Es bot seine entsprechenden Dienste per Anzeige im Branchenadressbuch an. Wie die Prüfung ergab, wurden hierbei auch personenbezogene Daten verarbeitet (nämlich gelöscht gem. § 3 Abs. 3 Nr. 5 BDSG).

Die Aufsichtsbehörde wandte sich daher an dieses Unternehmen, informierte es darüber, dass Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig verarbeiten, gem. § 32 Abs. 1 BDSG Aufnahme und Beendigung ihrer Tätigkeit innerhalb eines Monats zu melden haben und forderte es auf, dies zu tun und darüber

hinaus die Angaben für das bei der Aufsichtsbehörde geführte Register zu übermitteln.

Dieser Aufforderung ist das Unternehmen trotz mehrmaliger schriftlicher und telefonischer Erinnerungen und Hinweise durch die Aufsichtsbehörde darauf, dass eine Auskunftsverweigerung den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 6 BDSG darstellt, nicht nachgekommen. Im Rahmen der Anhörung des darauf gegen den Geschäftsführer des Unternehmens eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahrens wurde dann mitgeteilt, dass die meldepflichtige Tätigkeit zu einem konkret benannten Termin bereits eingestellt worden sei. Auch diese Mitteilung erfolgte weit nach Fristablauf. Daraufhin erließ die Aufsichtsbehörde einen Bußgeldbescheid, der Rechtskraft erlangte und dessen Geldbuße entrichtet wurde.

Neben diesem Bußgeldverfahren wurden auch zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem BbgDSG durchgeführt und mit der Aussprache sowohl einer Verwarnung ohne Verwarngeld als auch einer Verwarnung mit Festsetzung eines Verwarngeldes abgeschlossen. Beide Entscheidungen wurden bestandskräftig.

### **3. Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder**

#### **3.1 Schwerpunkte aus der Sitzung der Arbeitsgruppe "Auskunfteien"**

Im Berichtszeitraum kam die Arbeitsgruppe "Auskunfteien" des Düsseldorfer Kreises, die unter dem Vorsitz des Landes Brandenburg steht, zu einer Sitzung zusammen. Schwerpunktmäßig befasste sich die Arbeitsgruppe mit den Überlegungen zweier Firmen neue bundesweit operierende Auskunfteien zu gründen. Hervorzuheben ist, dass in beiden Fällen letztlich die Firmen auf die Arbeitsgruppe zugegangen sind, um sich im Vorfeld beraten zu lassen. Mit beiden Firmen wurden u.a. folgende Fragen erörtert:

- Inhalt und Form der Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung an die Auskunfteien. Ohne eine solche Einwilligungserklärung wären die Vertragspartner der Auskunfteien nicht befugt die Grunddaten der Betroffenen wie Name und Anschrift an die Auskunfteien zu übermitteln.
- Umfang der Daten die bei nicht vertragsgemäßen Verhalten der Betroffenen ohne deren Einwilligung an die Auskunfteien übermittelt werden dürfen.

In beiden Fällen haben die Auskunfteien die Anregungen der Aufsichtsbehörde aufgegriffen. Die abschließende Beurteilung der Projekte wird von den jeweils für sie zuständigen Aufsichtsbehörden zur Zeit vorgenommen.

#### **3.2 Besondere Beratungsthemen des Düsseldorfer Kreises**

Der " Düsseldorfischer Kreis " als Beratungsgremium der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden hat während der letzten Sitzung am 05./06.11.98 u.a. zwei teilweise neue, datenschutzrechtlich interessante Erscheinungen beraten. Solche Entwicklungen, wie nachfolgend beispielhaft angeführt, sind Ergebnisse der stetigen Entwicklung von Wissenschaft und Technik, denen die Entwicklung des Datenschutzrechtes gerecht werden muss.

### **3.2.1 Elektronische Häuser- und Gebäudekarte**

Der Tele-Info-Verlag mit Sitz in Niedersachsen bietet in Form einer Datenbank eine elektronische Häuser- und Gebäudekarte an.

Zu diesem Zweck werden durch elektronische Kameras Häuser und Hausgrundstücke, die an öffentlichen Straßen und Plätzen gelegen sind, fotografiert. Dies geschieht dadurch, dass ein mit mehreren Weitwinkel-Kameras und zwei Normalkameras ausgestatteter Pkw öffentliche Straßen und Plätze befährt und die links und rechts sowie in Fahrtrichtung gelegene Umgebung in kurzen Zeitabschnitten fotografiert. Die elektronisch festgehaltenen Bilder werden auf der Festplatte eines in dem Pkw installierten Servers gespeichert. Auf den einzelnen Bildern ist in der Regel der vordere Straßenverlauf, der Gehsteig links und rechts, sowie die Bebauung links und rechts sichtbar. Hausnummern werden mitfotografiert, wenn sie vorhanden und für die Kameratechnik erfassbar sind. Gleichzeitig ermittelt die Technik im Fahrzeug ständig mittels Satellitentechnik die geostationäre Position des Fahrzeugs im Augenblick der Fotografie und speichert diese zusammen mit dem Bildmaterial ab.

Als potentielle Kunden sieht der Verlag öffentliche Einrichtungen wie Rettungsdienste und Feuerwehren, Stadt- und Verkehrsplanungsbehörden; aber auch im privaten Bereich wird beim Gebäude- und Anlagenmanagement, bei Banken und Versicherungen Interesse an der Nutzung der Datenbank erwartet.

Im Berichtszeitraum konnte von der zuständigen Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit des Vorhabens des Unternehmens noch nicht geklärt werden. Dennoch sollte an dieser Stelle dieses Vorhaben erwähnt werden, da damit zu rechnen ist, dass der Verlag auch im Land Brandenburg aktiv werden wird.

### **3.2.2 Scoring-Verfahren**

Anlässlich dieses Beratungsthemas stellten die Aufsichtsbehörden fest, dass das Auftreten und die Verwendung einer zunehmenden Vielfalt von Scoring-Verfahren ein datenschutzrechtliches Grundsatzproblem darstellt, das im " Düsseldorfischer Kreis " künftig ständig weiter behandelt werden sollte.

Was bedeutet der Begriff "scoring" eigentlich? Score kommt aus dem Englischen und heißt soviel wie Punktzahl. Beim Scoring handelt es sich also um ein Punktbewertungssystem.

Das inzwischen gängige Kredit-Scoring ist ein Punktbewertungsverfahren, das zur Bonitätsprüfung potentieller Kreditnehmer verwendet wird und von Kreditinstituten aller Art, Kreditkartenorganisationen, Handelsunternehmen (insbesondere der Versandhandel) sowie Kreditauskunfteien wie z.B. der SCHUFA eingesetzt wird.

Die Punktebewertung beruht bei diesem Verfahren auf mathematisch-statistischen Analysen der zugrundeliegenden Daten. Dies können von Kunden in Selbstauskunft übermittelte Daten, interne Daten eines Unternehmens (wie Anzahl interner Mahnungen, Umsatzkurven u.s.w.) oder z.B. bei der SCHUFA vorhandene Daten wie Anzahl der Kredite, Anzahl der Kreditinstitute u.s.w. sein.

Der Score stellt im Ergebnis eine Wahrscheinlichkeitsaussage über das Eintreten einer bestimmten Zielgröße (z.B. "nicht-vertragsgemäßes Verhalten") hinsichtlich von Gruppen von Personen mit dem gleichen Profil dar.

Die Anwender solcher Scoring-Verfahren setzen diese ein, um eine bessere und einheitlichere Kundenbeurteilung hinsichtlich z.B. von Forderungsausfällen durchführen zu können. Dabei beruht die Anwendung von Scoring immer auf der Annahme, dass die in der Vergangenheit beobachteten Zusammenhänge auch in der Gegenwart gelten.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird das Scoring-Verfahren teilweise kritisch beurteilt.

Dies resultiert aus der Tatsache, dass die überwiegende Zahl der Betroffenen nicht weiß, dass ihre Daten für ein Scoring-Verfahren genutzt werden. Teilweise sollen z.B. insbesondere von der Kreditwirtschaft extra für die Teilnahme des Betroffenen am Scoring-Verfahren Daten erhoben werden, die für die Erfüllung des mit ihm geschlossenen Vertrages nicht erforderlich gewesen wären. Eine Aufklärung hierüber bzw. die Einholung einer diesbezüglichen Einwilligung findet nicht statt.

Die Aufsichtsbehörden sind z.Zt. mit den Verbänden der Kreditwirtschaft aber z.B. auch mit der SCHUFA im Gespräch, um den datenschutzrechtlich notwendigen Anforderungen an die verschiedenen Scoring-Verfahren, soweit noch erforderlich, Geltung zu verschaffen.

In diesem Zusammenhang ist auch das in Artikel 15 der EU-Datenschutzrichtlinie geregelte Verbot automatisierter Einzelentscheidungen zu berücksichtigen. Der Grundgedanke dieser Regelung beruht darauf, dass Entscheidungen, die auf einer Bewertung des Betroffenen beruhen, und damit sein Persönlichkeitsrecht im Kern berühren, nicht allein einer technischen Vorrichtung überlassen werden dürfen, sondern letztlich immer von einem Menschen verantwortet werden müssen.

#### **4. Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht**

Seit fast einem Jahr finden regelmäßig Gespräche zwischen dem LDA und der Aufsichtsbehörde statt. Neben Themen, die das Ministerium des Innern als für die Datenschutzgesetzgebung im Land Brandenburg zuständig betreffen, dienen die Gespräche auch der Koordination und Abstimmung von Einzelfällen, die sowohl in die Zuständigkeit des LDA als auch die der

Aufsichtsbehörde fallen. Beispielhaft sei erwähnt, dass gemeinsam eine Firma aufgesucht wurde, die im Auftrag einer öffentlichen Krankenkasse Daten verarbeitet. Im Gegenzug nahm ein Vertreter des Ministeriums des Innern an einem Informationsgespräch bei der auftraggebenden Krankenkasse teil. Insgesamt verläuft die Zusammenarbeit unproblematisch.

## **5. Stand der Novellierung des BDSG**

Am 24.10.1998 ist die den Mitgliedstaaten der EU nach Artikel 32 der EU-Datenschutzrichtlinie eingeräumte Dreijahresfrist abgelaufen, innerhalb derer die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu erlassen waren.

Auch die notwendige Anpassung u.a. der Vorschriften des BDSG an die Vorgaben der Richtlinie ist bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt.

Das für die Novellierung des BDSG zuständige Bundesministerium des Innern hat sich inzwischen dahingehend geäußert, dass zunächst ein Gesetzentwurf vorgelegt werden soll, der die zwingend in innerstaatliches Recht umzusetzenden Regelungen der Richtlinie aufgreift und weiteren dringenden Änderungsbedarf Rechnung tragen soll, wie z.B. die Aufnahme einer Regelung zum Einsatz von Chipkarten in das BDSG. Später soll in einem weiteren Schritt eine umfassende Überprüfung und gegebenenfalls Novellierung aller datenschutzrechtlichen Regelungen erfolgen.

Ein erster diesbezüglicher Entwurf zur Änderung des BDSG ist im Internet abrufbar.

Aus diesem Sachstand ergibt sich die Frage nach der Vorgehensweise datenverarbeitender Stellen des nicht-öffentlichen Bereichs sowie davon ausgehend der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) finden Regelungen einer Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist auch ohne Umsetzung in nationales Recht zu Gunsten der Bürger in ihrem Verhältnis gegenüber dem Staat unmittelbare Anwendung. Voraussetzung für eine solche Direktwirkung ist, dass der Einzelne sich auf ein in einer Richtlinie ihm gegenüber hinreichend bestimmtes und unbedingt eingeräumtes Recht berufen kann.

Im Hinblick auf diesbezügliche eventuelle Auswirkungen im nicht-öffentlichen Bereich hat sich der "Düsseldorfer Kreis" in seiner Sitzung am 05./06.11.1998 zu folgenden Punkten eine einheitliche Meinung gebildet:

1. Die EU-Datenschutzrichtlinie hat im nicht-öffentlichen Bereich keine unmittelbare Wirkung, da es nach der oben erwähnten Rechtsprechung des EuGH bei fehlender Umsetzung keine horizontale Wirkung der Richtlinie gibt; d.h., eine Privatperson kann gegen private Stellen keine unmittelbaren Ansprüche aus der Richtlinie herleiten. Die Richtlinie ist lediglich bei der Auslegung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen als Auslegungshilfe heranzuziehen.

2. Die Zulässigkeit von Datenübermittlungen in Drittländer ist weiterhin an den §§ 28 und 29 BDSG zu messen, wobei die Grundsätze der Artikel 25 Abs. 2, Artikel 26 Abs. 1 und 2 der Richtlinie bei der Auslegung der Generalklauseln der §§ 28 und 29 BDSG – insbesondere bei der Beurteilung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen – einfließen sollten. Die Beurteilung der Zulässigkeit haben die Unternehmen in eigener Verantwortung vorzunehmen.
3. Nach dem fortgeltenden BDSG steht den Aufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich weiterhin gegenüber der Mehrheit der Unternehmen nur eine Anlasskontrolle nach § 38 Abs. 1 BDSG zu.

## Ministerium des Innern

**Aufsichtsbehörde für den Datenschutz  
im nicht-öffentlichen Bereich**

Aktenzeichen :

Datum :

**Auszug aus dem****Protokoll über die Prüfung gemäß §  
38 Abs. 2 BDSG**

am :

bei :

Anschrift :

Zweck der Datenverarbeitung :

 Datenerfassung

(§ 32 Abs. 1 Nr. 3 BDSG)

 Service-Rechenzentrum Akten- und Datenträgervernichtung Mikroverfilmung sonstige Auftragsdatenverarbeitung  
(Lohn- und Gehaltsberechnung,  
Schreibbüro o.Ä.)

Teilnehmer des Unternehmens :

Teilnehmer der Aufsichtsbehörde :

Allgemein :

Es werden Fragen zur Organisation des Unternehmens und zur Registeranmeldung nach § 32 BDSG geklärt. Weiterhin wird seitens des Unternehmens die meldepflichtige Tätigkeit beschrieben und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG nachgewiesen. Außerdem wird geklärt, ob das Unternehmen verpflichtet ist, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Einen Großteil der Prüfung nimmt die Überprüfung der technisch-organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG ein. Dazu wird zukünftig nachfolgendes Formular verwendet.

<b>Technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 9 BDSG)</b>	
<b>Technische Ausrüstung</b> Welche Rechner und Geräte werden zur Erfassung bzw. Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingesetzt ?	<input type="checkbox"/> PC <input type="checkbox"/> PC-Netz <input type="checkbox"/> AS 400 <input type="checkbox"/> Mainframe <input type="checkbox"/> Siemens <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> IB M</div> <input type="checkbox"/> Sonstiges :

Image Not Available

**Zugangskontrolle**

**Sicherungsmaßnahmen des Betriebsgeländes und Gebäudes**

Wo befindet sich die Betriebsstätte ?

- Bürogebäude
- Büro- und Wohngebäude
- Wohnhaus/Einfamilienhaus

.....  
.....  
.....

In welcher Etage befindet sich die Betriebsstätte?

Wird das Gelände/Gebäude außerhalb der Betriebsstunden überwacht ?

- Bewegungsmelder
- Alarmanlage  stiller Alarm

- akustischer Alarm
  - Videoüberwachung
    - mit Aufzeichnung
    - ohne Aufzeichnung
- Anzahl der Kameras: ....

- eigenes Wachpersonal
- externer Wachdienst

Wenn Alarmanlage vorhanden : In welcher Zeit ist die Alarmanlage aktiv ?

.....  
.....  
.....

Wie ist die Alarmanlage geschaltet ?

- Polizei  Feuerwehr  Wachdienst

Haben die Türen / Fenster Schließkontakte, die mit der Alarmanlage gekoppelt sind ?

- Firmeninhaber / Firmenangehörige

- ja  nein











Wird bei der Inbetriebnahme der Datenstation eine Benutzerkennung sowie ein Passwort verlangt ?

ja  nein

Aus wievielen Zeichen (Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen) setzt sich das Passwort zusammen ?

.....  
.....  
.....  
.....

In welcher Regelmäßigkeit wird das Passwort geändert ?

.....  
.....

Wo und wie werden Kennworte für den Ausnahmefall hinterlegt ?

.....  
.....

Wird die Benutzung der hinterlegten Kennworte protokolliert ?

.....

Sind die Kennworte bei der Eingabe am Bildschirm unsichtbar ?

.....  
.....

Wird eine differenzierte Zugriffsberechtigung eingesetzt ?

.....  
.....  
.....  
.....

ja  nein

ja  nein

Werden für die Benutzung von bestimmten Dateien und Funktionen spezielle Kennworte benötigt ?

Differenzierte Zugriffsberechtigung auf :  
 Programm  Supervisorfunktion  
 Datei  
 Datensatz  Datenfeld  
 Terminal

Werden die Zugriffe auf Dateien und Programme protokolliert ? Wer wertet diese Protokolle aus ?

Differenzierte Verarbeitungsmöglichkeit :  
 Lesen  Verändern  Löschen  
 sonstige Maßnahmen :

ja  nein

Wird die Eingabe der Daten protokolliert ?

ja  nein

Wie werden die Belege aufbewahrt ?

.....  
.....  
.....  
.....

Enthalten die Dateien oder Datensätze Eingabe- bzw. Eingaberinformationen?

ja  nein



<i>Transportkontrolle</i>	
---------------------------	--



**Organisationskontrolle**

Gibt es eine Übersicht über die Art der zu erfassenden Daten ?

ja  nein

Werden Programme zur Auswertung von Protokolldateien eingesetzt ?

ja  nein

Gibt es Regelungen zum Umgang mit DV-Anlagen ?

- Betriebshandbuch  Backup-Konzept
- schriftliche Arbeitsanweisungen
- Passwortrichtlinie

Werden Sicherungskopien der Datenbestände erstellt ?

ja  nein

Wie lange werden die Sicherungskopien aufbewahrt ?

.....  
.....  
.....

Wo werden die Sicherungskopien aufbewahrt ?

.....  
.....  
.....

Gibt es eine Zugangsregelung zu den Sicherungsbeständen ?

ja  nein

In welcher Weise werden defekte bzw. nicht mehr verwendbare Datenträger vernichtet ?

- Magnet. Datenträger :
- Überschreiben  physische Zerstörung
  - sonstige Maßnahmen :

- Papier/Mikrofilm :
- Feuervernichtung  Aktenvernichter
  - Fremdfirma
  - sonstige Maßnahmen :

Optische Datenträger :  
.....  
.....  
.....  
.....